

26.04.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3580 vom 22. März 2024  
des Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann und Frank Müller SPD  
Drucksache 18/8620

### **Verfügen die Universitätskliniken des Landes über transparente Grundsätze zur Verteilung von Poolgeldern?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Kleinen Anfrage 3361 (Drs. 18/8100) ging es um die Frage, ob nicht-wissenschaftliche Beschäftigte in Krankenhäusern und Universitätskliniken an der Ausschüttung von sog. Poolgeldern beteiligt werden können. In der Antwort der Landesregierung führt Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk aus, dass § 3 Abs. 4 TV-Ärzte „im Fall einer Beteiligung an Poolgeldern die Verteilung nach transparenten Grundsätzen zu erfolgen hat“.

**Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft** hat die Kleine Anfrage 3580 mit Schreiben vom 25.04.24 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

An den sechs Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen sind sowohl Chefärztinnen und Chefärzte mit Privatliquidationsrecht angestellt („Altvertragler“) als auch Chefärztinnen und Chefärzte ohne eigenes Liquidationsrecht („Neuvertragler“). In letzterem Fall liegt das Liquidationsrecht beim jeweiligen Universitätsklinikum. Grundsätzlich kann in beiden Fällen eine Beteiligung von nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten an den aus dem Liquidationsrecht resultierenden Einkünften erfolgen. Für die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wurde davon ausgegangen, dass sich diese auf die Einnahmen der Universitätskliniken beziehen, welche aus dem von den Chefärztinnen und Chefärzten an das Universitätsklinikum abgetretenen Liquidationsrecht resultieren („Neuvertragler“).

1. ***Verfügen die Universitätskliniken des Landes im Falle einer Beteiligung an Poolgeldern über entsprechende „transparente Grundsätze“ zur Verteilung der Mittel?***
2. ***Wenn Frage 1 bejaht wird: Wie sehen die entsprechenden „transparenten Grundsätze“ im Einzelnen aus?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 3 Abs. 4 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) hat eine Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte an Poolgeldern nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen.

An den Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen gilt bei der Verteilung von Poolgeldern das pflichtgemäße Ermessen der Chefärztinnen und Chefärzte bzw. Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren unter besonderer Berücksichtigung von Leistungsaspekten im Zusammenhang mit der Erbringung von wahlärztlichen Leistungen. Die entsprechend unterbreiteten Vorschläge zur Verteilung der Poolgelder werden dann von der Personalabteilung, dem ärztlichen Direktor oder dem Vorstand des jeweiligen Universitätsklinikums geprüft und freigegeben.

Da bislang seitens der Universitätskliniken keine darüberhinausgehenden Vorgaben hinsichtlich der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Chefärztinnen und Chefärzte bzw. Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren bestehen, wird das Ministerium für Kultur und Wissenschaft die Vorstände der Universitätskliniken auffordern, zeitnah die Aufstellung von den Vorgaben des § 3 Abs. 4 TV-Ärzte entsprechenden transparenten Grundsätzen zu veranlassen.

3. ***Wenn Frage 1 verneint wird: Regeln die Universitätskliniken des Landes (ggf. einzelvertraglich mit den jeweiligen Chefärztinnen und -ärzten), dass die Gelder insgesamt oder teilweise an die Klinik abzuführen sind?***

Entfällt.

4. ***Wenn Frage 3 bejaht wird: Was geschieht dann mit dem Geld?***

Entfällt.